

## Management Summary

Die TPG 4 Steuern/Finanzen hatte zwei Hauptaufträge. Zum einen sollte sie sich mit der künftigen Steuerhoheit befassen, zum anderen Modelle für einen Finanzausgleich vorlegen.

Bei der **Steuerhoheit** standen drei Möglichkeiten zur Auswahl: die Steuerhoheit ausschliesslich bei der Kantonalkirche, ein Splitting zwischen der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden sowie die Steuerhoheit ausschliesslich bei den Kirchgemeinden. Sowohl an der Gesprächssynode als auch innerhalb der Arbeitsgruppe zeigte sich, dass eine ausschliessliche Steuerhoheit bei der Kantonalkirche – obwohl mit einfacheren Strukturen verbunden – stark auf Widerstand stösst. Vor allem die Abgabe von Autonomie an eine übergeordnete Stelle ist ein Gegenargument, das immer wieder in der Diskussion eingebracht wird. Beim Splitting zwischen Kantonalkirche und Kirchgemeinden wurde die Befürchtung geäussert, dass eine voneinander unabhängige Festlegung des Steuerfusses auf beiden Ebenen zu einer Erhöhung der Kirchensteuern insgesamt führen könnte. Damit stiege das Risiko von vermehrten Kirchengaustritten. Beim gegenwärtigen Modell wurde vor allem die mangelnde Transparenz gegenüber dem Stimmbürger bemängelt, sieht dieser doch nicht auf seiner Steuerrechnung, wieviel seiner Steuern an die Kantonalkirche fliesst. Dies kann aber mit einer einfachen Massnahme behoben werden, indem diese Information ebenfalls auf der Steuerrechnung ausgewiesen wird. Indem der Anteil der Kirchensteuer zusätzlich ausgewiesen wird, kann einer erhöhten Transparenz Rechnung getragen werden. Die TPG 4 empfiehlt deshalb das gegenwärtige Modell mit dieser Modifikation.

Die im Zwischenbericht ursprünglich erwähnte Restriktion, dass eine freie Wahl der Kirchgemeinde bei den Varianten „Splitting“ und „Steuerhoheit bei den Kirchgemeinden“ nicht möglich ist, konnte in der Zwischenzeit relativiert werden. Nicht die Steuererhebung ist hier das Problem, sondern allenfalls das Stimmrecht des Steuerzahlers, der zu einer anderen Kirchgemeinde gehört.

Beim **Finanzausgleich** stehen zwei grundsätzliche Möglichkeiten zur Debatte: einerseits der Ressourcenausgleich, andererseits der Lastenausgleich.

Beim Ressourcenausgleich wird ein Teil derjenigen Mittel abgeschöpft, die dank „guten“ Steuerzahlern in die Kasse von einigen Kirchgemeinden fliessen und zu den finanziell schwächeren Kirchgemeinden geleitet. Damit sind diese in der Lage, ihre Kirchensteuern zu senken und dem Kantonalen Mittel anzunähern. Der Arbeitsgruppe liegen dazu verschiedene Modellrechnungen vor, welche aber alle auf den gegenwärtigen Strukturen und Einnahmen basieren. Tendenziell würden von einem Ressourcenausgleich die Landgemeinden profitieren. Luzern (und bei einer Abspaltung Horw sowie Meggen-Adligenswil-Udligenswil) müssten hingegen in den Finanzausgleichstopf einzahlen.

Bei einem Lastenausgleich werden diejenigen Kosten identifiziert und abgegolten, welche einzelne Kirchgemeinden überproportional belasten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese nicht bekannt. Deshalb ist es auch nicht möglich, ein konkretes Modell des Lastenausgleichs zu entwickeln. Die TPG 4 steht allerdings der Idee eines kirchlichen Lastenausgleichs grundsätzlich eher skeptisch gegenüber. Hingegen wäre eine Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch die Kantonalkirche und ein damit verbundener Steuerfussabtausch grundsätzlich denkbar und auch sinnvoll.

Da die Rahmenbedingungen (Strukturen/Aufgaben) zum gegenwärtigen Zeitpunkt alles andere als klar sind, ist es nicht möglich, konkretere Berechnungen anzustellen.